

Satzung der Stiftung – Unsere Kinder in Braunschweig

ab 22.05.2019 gültigen Fassung:

§1

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Braunschweig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Stifterin ist die Volkswagen Financial Services AG (VW FS AG)

§2

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, der Erziehung und der Jugendhilfe und -betreuung.
2. Dieser Zweck wird insbesondere erfüllt durch die Unterstützung von und Zuwendungen an Projekte(n) und Einrichtungen an Standorten in der Stadt Braunschweig und näheren Umgebung.
3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
5. Personen oder Institutionen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

1. Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung 25.000,-€.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen des Stifters oder Dritter erfüllt.
4. Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a) Abgabenordnung) freie Rücklagen gebildet werden. Diese gehören zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen.

§4

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

§5

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die vom Kuratorium bestellt und abberufen werden. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Erneute Bestellung ist auch mehrfach zulässig. Der erste Vorstand wird von der Stifterin im Stiftungsgeschäft bestimmt.
2. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur (Wieder-) Bestellung oder Entscheidung, dass eine unmittelbare Nachfolge im Rahmen der Nr.1 Satz 1 nicht erfolgt, im Amt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§6

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jeweils zwei Mitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und nach dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - die Entscheidung über die Bildung von Rücklagen
 - die Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an das Kuratorium und an die Stiftungsaufsicht
 - ggf. die Anstellung von Arbeitskräften
 - das Unterbreiten von Vorschlägen zur Verwendung der Stiftungsmittel an das Kuratorium
3. Weitere Regelungen, insbesondere über den Geschäftsgang des Vorstands und diejenigen Rechtsgeschäfte, für deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§7

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf von der oder dem Vorsitzenden mit einer

Frist von 3 Wochen einberufen werden. Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Ist Einstimmigkeit nicht zu erreichen, ist die Angelegenheit dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen.
4. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.
5. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied dem widerspricht.

§8

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei Personen und höchstens fünf Personen. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Stifterin berufen und abberufen.
2. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine erneute Berufung durch die Stifterin ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuberufung oder Entscheidung, dass eine unmittelbare Nachfolge im Rahmen des Nummer 1, Satz 1 nicht erfolgt, im Amt.
3. Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet auch durch Tod und Amtsniederlegung. Eine Amtsniederlegung durch ein Kuratoriumsmitglied hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratoriumsvorsitzenden zu erfolgen. In diesen Fällen beruft die Stifterin einen etwaigen Nachfolger bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitglieds.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

§9

1. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Entscheidungen über die Verwendung der Stiftungsmittel aufgrund von Vorschlägen des Vorstandes

- Entscheidung über Geschäfte, die nach der Geschäftsordnung des Vorstandes der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen
2. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, sofern nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden oder bei Verhinderung seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter anwesend sind.
 4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
 5. Beschlussfassung ist - mit Ausnahme von Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung - im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Kuratoriums dem widerspricht.
 6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 10

1. Beschlüsse des Kuratoriums über Änderungen der Satzung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von mindestens 75 % aller Mitglieder des Kuratoriums. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der in § 2 Nr. 1 genannten Zwecke (Förderung der Bildung, der Erziehung, der Jugendhilfe und -betreuung). Die Bestimmung des Anfall Berechtigten, der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, obliegt dem Kuratorium.

§ 11

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde in Kraft.